

Antrag der Redaktionskommission*
vom 6. Dezember 2010

KR-Nr. 385b/2008

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
von Peter Schulthess betreffend
Änderung des Kantonsratsgesetzes und
des Geschäftsreglementes des Kantonsrates
betreffend die Kandidaturprüfung für die Wahl
der Mitglieder und Ersatzmitglieder der für das
gesamte Kantonsgebiet zuständigen Gerichte**
(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Justiz und öffentliche Sicherheit vom 28. Oktober 2010,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 385/2008 von Peter
Schulthess wird abgelehnt.

II. Die Teile B und C dieser Vorlage werden als Gegenvorschlag
beschlossen.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 6. Dezember 2010

Im Namen der Redaktionskommission
Der Präsident: Die Sekretärin:
Bernhard Egg Heidi Baumann

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard
Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-
Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

B. Kantonsratsgesetz

(Änderung vom; Richterwahlen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Justiz und öffentliche Sicherheit vom 28. Oktober 2010,

beschliesst:

I. Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

Justiz-
kommission

§ 49 c. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Sie prüft die Richterandidaturen der für das gesamte Kantons-
gebiet zuständigen Gerichte gemäss Art. 75 Abs. 1 KV.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates bestimmt das Inkraft-
treten. |

C. Geschäftsreglement des Kantonsrates

(Änderung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 28. Oktober 2010,

beschliesst:

I. Das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 15. März 1999 wird wie folgt geändert:

Formale Änderung

Die Kleinbuchstaben vor den Marginalien zu §§ 58–67 (a., b. usw.) werden entfernt.

§ 58. Abs. 1 wird zum einzigen Absatz.

Aufsichts-
kommissionen
a. Bestand

§ 58 a. Der bisherige § 58 Abs. 2 wird zum einzigen Absatz von § 58 a.

b. Aufgaben
der Finanz-
kommission

§ 58 b. ¹ Ist die Stelle eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds eines für das ganze Kantonsgebiet zuständigen Gerichts neu zu besetzen, schreibt die Justizkommission diese unter Vorbehalt von Abs. 5 öffentlich aus. Dabei wird auf die Fraktion hingewiesen, welche den Sitz beansprucht.

c. Aufgaben der
Justiz-
kommission bei
Richterwahlen

² Die Justizkommission prüft die fachliche und persönliche Eignung der Kandidierenden für das Richteramt. Kandidierende, die sich zur Wiederwahl stellen, werden nicht erneut geprüft.

³ Bei der Prüfung stützt sich die Justizkommission auf die Bewerbungsunterlagen. Sie führt in der Regel Befragungen mit den Kandidierenden durch und kann Auskünfte bei Behörden und Privaten einholen sowie weitere Abklärungen treffen.

⁴ Nach Abschluss der Prüfung teilt sie den Fraktionen und der Interfraktionellen Konferenz mit, welche Kandidierenden sie für das Richteramt als geeignet erachtet. Die andern Kandidierenden informiert sie über die Gründe der ablehnenden Beurteilung.

⁵ Ist die Stelle eines Ersatzmitglieds zu besetzen, für die das betreffende Gericht ein gesetzliches Vorschlagsrecht hat, schreibt das zuständige Gericht die Stelle öffentlich aus. Die Justizkommission prüft die vom Gericht genannte Kandidatin oder den vom Gericht genannten Kandidaten.

Inter-
fraktionelle
Konferenz

§ 75. Abs. 1 unverändert.

² Vor der Besetzung von Richterstellen ermittelt sie jene Fraktion, die aufgrund ihrer Stärke im Kantonsrat rechnerischen Anspruch auf den Sitz erheben kann. Sie teilt dies der Justizkommission mit.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

II. Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung des Kantonsratsgesetzes vom ... in Kraft.